

Friedrich-Schiller-Universität Jena

S C H I E D S S P R U C H

In dem Beschwerdeverfahren

nach § 33 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Michael Siegmann

– **Beschwerdeführer** –

gegen

den Studierendenrat der FSU Jena

vertreten durch den Vorstand

– **Beschwerdegegner** –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in ihrer Sitzung am 27.11.2018 beschlossen:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

I. Sachverhalt

Mit Beschwerde vom 29.10.14 begehrt der Beschwerdeführer die Aufhebung des Beschlusses des Beschwerdegegners vom 28.10.14 unter dem Tagesordnungspunkt „Diskussion und Beschluss: M-044-2014 (AK Polbil)“.

Der Antrag auf die Mittelfreigabe war laut Beschwerdegegner noch vor Ende der Frist zur Aufnahme auf die vorläufige Tagesordnung (22.10.14 23:59) abgeschickt worden, erreichte den Beschwerdegegner jedoch nicht rechtzeitig. Daher wurde der entsprechende TOP nicht auf die vorläufige Tagesordnung aufgenommen.

Auf seiner Sitzung am 28.10.14 hat der Beschwerdegegner durch Abstimmung 21/3/5 entschieden, den Tagesordnungspunkt „Diskussion und Beschluss: M-044-2014 (AK Polbil)“ auf die Tagesordnung aufzunehmen. Im späteren Verlauf wurde der Mittelfreigabeantrag angenommen.

Der Beschwerdeführer ist der Ansicht, dass die Aufnahme eines TOPs auf die Tagesordnung nur im Sinne des § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Verfassten Studierendenschaft (Dringlichkeit) erfolgen könne und daher nur unter der Voraussetzung möglich wäre, dass der Antragsgegenstand sich erst nach Ablauf der Antragsfrist ergeben hat. Weiter argumentiert er, dass der Antragsgegenstand sich schon vor Ablauf der Antragsfrist ergeben haben müsse, da der Antrag auch vor Ablauf der Antragsfrist gestellt wurde.

Er beantragt daher,

- 1) festzustellen, dass die Feststellung der Dringlichkeit den Regelungen der Geschäftsordnung widerspricht,
- 2) den Beschluss der Mittelfreigabe vom 28.10.14 aufzuheben.

Der Beschwerdegegner beantragt,

die Beschwerde abzuweisen.

Der Beschwerdeführer wurde von der Schiedskommission am 22.05.17 gehört.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist zulässig.

Der Antrag ist nach § 22a der Geschäftsordnung i.V.m. § 33 Abs. 3 lit. c) der Satzung der Verfassten Studierendenschaft statthaft, da ein Verstoß gegen die Geschäftsordnung angezeigt wird. Für diese Beschwerdeform ist es notwendig, dass vor der Beschwerde eine Anzeige bei der Sitzungsleitung erfolgte. Da zum jetzigen Zeitpunkt nicht feststellbar ist, ob diese Anzeige erfolgte, wird zugunsten des Beschwerdeführers davon ausgegangen, dass eine solche Anzeige erfolgte.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

In seiner Argumentation konzentriert sich der Beschwerdegegner auf § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung, wonach Anträge, deren Gegenstand sich erst nach Ablauf gewisser Fristen ergeben haben, als dringliche Anträge auf die Tagesordnung aufgenommen werden. In der Geschäftsordnung wird für diese Fristen explizit auf die Abs. 1,3,4 des § 12 verwiesen. Diese Absätze betreffen Finanzanträge (externe Projekte) nach § 17 FinO und Anträge zu arbeitsrechtlichen Maßnahmen nach § 21 Satz 4 FinO, für die eine Antragsfrist von zehn Werktagen gilt und die auch als dringliche Tagesordnungspunkte behandelt werden können. Weiterhin werden Abwahanträge, Anträge nach § 21 FinO (Honorar- und Arbeitsverträge) und Anträge auf Durchführung einer Urabstimmung sowie auf Änderungen der Satzung und ihrer Ergänzungsordnungen benannt, die eine Antragsfrist von zehn Werktagen haben und nicht als dringliche Tagesordnungspunkte behandelt werden können.

Im vorliegenden Fall der Mittelfreigabe ist keine der besonderen Fristen nach § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung einzuhalten. Vielmehr konnte der Beschwerdegegner den Tagesordnungspunkt gemäß § 5 Abs. 2 auf die Tagesordnung aufnehmen.

Gemäß § 6 Abs. 9 konnte der Beschwerdegegner auch Beschlüsse zum Tagesordnungspunkt fällen, falls der Antrag fristgerecht eingegangen war und ordnungsgemäß geladen wurde:

In Satzung und Geschäftsordnung werden nur die oben genannten Antragsfristen gemäß § 12 Abs. 3,4 GO festgelegt. Für alle weiteren Anträge existiert keine Antragsfrist. Auch der oft zitierte § 5 Abs. 4 GO regelt nur, dass Anträge, die fünf Werktage vor der Sitzung von einem Mitglied des Studierendenrates eingereicht werden, auf der vorläufigen Tagesordnung der Sitzung aufgenommen werden müssen. Diese Regelung beschreibt also ein Recht der Mitglieder des Studierendenrates und keine Pflicht in Form einer Antragsfrist. Da der hier besprochene Antrag ein Mittelfreigabeantrag gemäß § 17a FinO ist, ergibt sich nach den obigen Regelungen keine Antragsfrist. Auch § 12 Abs. 3 GO für Honorar- und Arbeitsverträge ist nicht anwendbar, da die Mittelfreigabe zum Antragszeitpunkt keinen Honorarvertrag vorsah.

Gemäß § 4 GO ist ordnungsgemäß geladen, wenn die Studierendenratsmitglieder am vierten Werktag vor der Sitzung eine Einladung inklusive der vorläufigen Tagesordnung und der wesentlichen Beschlussvorlagen erhalten haben. Diese Bedingungen wurden hier erfüllt. Es könnte argumentiert werden, dass die Be-

schlussvorlage zum nicht angekündigten Tagesordnungspunkt „Diskussion und Beschluss: M-044-2014 (AK Polbil)“ fehlte. Allerdings ist es die eindeutige Regelungsabsicht der Geschäftsordnung – auch wenn dies nirgends explizit verschriftlicht ist –, dass der Studierendenrat bei dringlichen Tagesordnungspunkten nach § 12 Abs. 2 GO entgegen dieser Argumentation Beschlüsse fällen kann. Nach dieser Lesart muss der Studierendenrat auch bei Tagesordnungspunkten, die gemäß § 5 Abs. 2 GO auf die Tagesordnung aufgenommen wurden, Beschlüsse fällen dürfen.

Auf der Sitzung am 28.10.14 hat der Beschwerdegegner, wie im Protokoll nachzulesen ist, mittels Beschluss 21/3/5 entschieden, den Tagesordnungspunkt „Diskussion und Beschluss: M-044-2014 (AK Polbil)“ auf die Tagesordnung aufzunehmen. Im Protokoll wird nicht ersichtlich, dass dieser Beschluss im Sinne von § 12 Abs. 2 GO geschehen sollte. Auch der Beschwerdeführer kann sich nicht an die Nennung der Regelung oder an das Wort Dringlichkeit in diesem Zusammenhang erinnern. Oben wurde dargelegt, wie der Antrag im Sinne des § 5 Abs. 2 GO unter Beachtung des § 6 Abs. 9 in die Tagesordnung aufgenommen werden konnte.

Da der Beschwerdegegner auf seiner Sitzung keine Dringlichkeit festgestellt hat, ist die Beschwerde zu 1) unbegründet. Da die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Diskussion und Beschluss: M-044-2014 (AK Polbil)“ im Sinne des § 5 Abs. 2 GO möglich war, ist die Beschwerde zu 2) ebenfalls abzuweisen.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Studierendenrates dem Beschwerdeführer sowie den Mitgliedern des Beschwerdegegners zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 20 Abs. 2 Satzung.

André Prater

Silvia Sabotta

Franziska Sieron